



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2021/0749

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

27.05.2021

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	14.06.2021	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Sicherung des Rheinuferweges vor missbräuchlicher Nutzung durch Radfahrerinnen und Radfahrer

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 17.05.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 27.05.2021



363-01-tm  
Timo Mailänder  
Tel. 36 81

27.05.2021

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens  
gez. Richrath

**Sicherung des Gehweges am Rhein zwischen Hitdorf und Rheindorf vor missbräuchlicher Nutzung durch den Radverkehr**

**- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 17.05.2021**

**- Antrag Nr. 2021/0749**

Die im Antrag benannten Punkte können seitens der Verwaltung wie folgt beantwortet werden:

Zu 1.

Die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen als zuständiger Straßenbaulastträger sind über die dargestellten Beschmutzungen der Beschilderung bereits informiert und werden diese zeitnah erneuern bzw. säubern.

Zu 2.

Die Installation von Schwellern jedweder Art auf Gehwegen muss seitens der Verwaltung abgelehnt werden. Hierbei ist neben den rechtlichen Gegebenheiten auch der tatsächliche Nutzen solcher Schweller zu prüfen.

Bodenschweller sind nie barrierefrei und würden insbesondere schwerbehinderte Menschen (ggf. mit Rollstuhl), allgemein gehbehinderte Personen (ggf. mit Gehhilfe) oder auch Personen mit Kinderwagen massiv behindern. Darüber hinaus können diese Bodenschweller zur „Stolperfalle“ werden. Dies ist speziell im Dunkeln zu erwarten, da keine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist. Auch können mögliche Krankentransporte bei einem Notfall in diesem Naherholungsgebiet durch solche Schweller im Einsatz behindert werden. Auf möglicherweise entstehende Haftungsschäden bei Schadensereignissen ist hinzuweisen.

Darüber hinaus bestehen Zweifel hinsichtlich eines tatsächlichen Nutzens von Bodenschwellern, um Radfahrer von der Nutzung des betroffenen Gehweges abzuhalten. Es wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Radfahrer solche Schweller fast problemlos überfahren kann. Sofern dies nicht der Fall ist, könnte der Radverkehr über die angrenzende Grünfläche ausweichen.

Zu 3.

Radverkehr, welcher rechtswidrig einen Gehweg befährt, zählt rechtlich zum fließenden Verkehr. Die Zuständigkeit der Überwachung liegt daher bei der Polizei und nicht beim Kommunalen Ordnungsdienst (§ 48 Ordnungsbehördengesetz NRW i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes NRW: „Im fließenden Verkehr bleibt die Zuständigkeit der Polizei zur Ermittlung und Verfolgung von Verkehrsverstößen unberührt.“) Die Polizei ist jedoch über den Sachverhalt informiert und wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten Kontrollen durchführen.

Zu 4.

Auf Grundlage der Formulierung bedarf es hierbei einer Klarstellung. Bei dem Weg am Rhein handelt es sich um einen reinen Gehweg. Beim nördlich gelegenen Weg in der Nähe der Autobahn 59 handelt es sich um einen gemeinsamen Geh- und Radweg. Die Unterscheidung zwischen Gehweg und Radweg wäre daher falsch. Insofern belegen die angehängten Bilder aus „Google Maps“ eine korrekte Situation und Routenberechnung.

Eine Änderung des gemeinsamen Geh- und Radweges in einen reinen Radweg (rechtlich: gänzlicher Ausschluss von Fußgängern) ist aufgrund vorhandener Zuwegungen nicht möglich. Andernfalls müsste Fußgängern ein Umweg zugemutet werden, obwohl der nördliche Weg eine ausreichende Breite für einen gemeinsamen Geh- und Radweg aufweist.

Ordnung und Straßenverkehr